

Kinderbetreuungsgesetz

(KiBG)

(Vom

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung¹⁾,

erlässt:

I.

1. Allgemeiner Teil

Art. 1 Zweck

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Betreuung der Kinder im Vorschul- und Schulalter, um sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit zu erhöhen.

Art. 2 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern im institutionellen Rahmen.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

¹ Kinderkrippen betreuen Kinder im Vorschulalter.

² Tagesstrukturen betreuen Kinder ab Eintritt in die Schulpflicht.

³ Tagesfamilien sind Familien, welche fremde Kinder zuhause mitbetreuen, im Vorschul- wie auch im Alter der Schulpflicht.

⁴ Spielgruppen nehmen Kinder im Vorschulalter während bestimmter Wochentage für wenige Stunden auf.

Art. 4 Aufsicht

¹ Der Kanton hat die Aufsicht über familien- und schulergänzende Betreuungsangebote,

- a) soweit diese gemäss Bundesrecht einer Aufsichtspflicht unterstehen, oder
- b) wenn sie gemäss diesem Gesetz finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand beziehen.

¹⁾ GS I A/1/1

2. Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 5 *Grundsatz*

¹ Kanton und Gemeinden unterstützen die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung mit finanziellen Beiträgen.

Art. 6 *Beitragsberechtigung*

¹ Anbietern von Betreuungsangeboten werden auf Antrag Beitragspauschalen ausgerichtet, wenn sie:

- a) über eine Betriebsbewilligung verfügen und
- b) die Abdeckung des Grundangebots gemäss Normkostenmodell gewährleisten.

² Eine Betriebsbewilligung wird auf Antrag hin erteilt, wenn die Trägerschaft in struktureller, fachlicher, örtlicher und finanzieller Hinsicht Gewähr für ein Angebot in ausreichender Qualität bietet.

Art. 7 *Grundangebot und Normkostenmodelle*

¹ Normkostenmodelle beschreiben ein Grundangebot in Spielgruppen, Tagesfamilien, Kinderkrippen und Tagesstrukturen. Sie bilden die standardisierten Betriebskosten und ihre Finanzierung durch die Eltern und die öffentliche Hand ab.

² Das Grundangebot umschreibt die Art der Betreuung und legt die tägliche Dauer des Angebots fest.

³ Der Landrat bestimmt die Eckwerte für die verschiedenen Normkostenmodelle bezüglich:

- a) Höhe der maximalen Beitragspauschale
- b) Zeitlicher Umfang der Grundangebote

⁴ Die Normkostenmodelle werden vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 8 *Form der finanziellen Unterstützung*

¹ Kanton und Gemeinden leisten für die Betreuung von Kindern einkommensabhängige Kopfpauschalen.

² Anzahl und Höhe der Pauschalen richtet sich nach dem Umfang der täglich in Anspruch genommenen Betreuung und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss Sozialtarif.

³ Für Kinder, die in einer von der Gemeinde geführten Institution betreut werden, gilt der entsprechende Gemeindebeitrag als geleistet.

⁴ Pauschalen können in vereinfachter Form festgelegt werden, wenn damit ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand vermieden werden kann.

⁵ Kanton und Gemeinden können weitere Beiträge leisten.

Art. 9 *Umfang der Beitragspauschalen*

¹ Die Bemessung der Beitragspauschalen orientiert sich an den Kosten für ein Grundangebot und den Zielgrössen für die Höhe der Elternbeiträge gemäss Normkostenmodell.

Art. 10 *Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden*

¹ Die Kosten für die pauschalen Beiträge der öffentlichen Hand werden für die Betreuung im Vorschulbereich zwischen Kanton und Gemeinden je zur Hälfte aufgeteilt.

² Der Kanton übernimmt die Kosten für die pauschalen Beiträge im Bereich der schulgänzenden Betreuung, die Gemeinden im Bereich der Spielgruppen.

Art. 11 *Sozialtarif*

¹ Der Sozialtarif legt die prozentuale Reduktion der ordentlichen Elternbeiträge in Abhängigkeit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fest.

² Die Erfassung des anrechenbaren Einkommens basiert auf dem steuerbaren Einkommen. Steuertechnisch zulässige Abzüge sind zu kompensieren, wenn ansonsten die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verzerrt würde.

³ Die Schwellenwerte für das Maximaleinkommen und das Maximum der Ermässigung sowie die Berechnungsformel für die Zwischenwerte werden vom Regierungsrat festgelegt.

⁴ Der Sozialtarif wird zusätzlich erhöht, wenn mehrere Kinder der gleichen Familie betreut werden.

⁵ Die Institutionen weisen bei der Rechnungsstellung für die Elternbeiträge den nominalen Anteil der Reduktion gemäss Sozialtarif aus.

Art. 12 *Betreuung ausserhalb des Wohnortes (Freizügigkeit)*

¹ Ansprüche auf Beiträge der Wohngemeinden bestehen im ganzen Kanton, auch ausserhalb der Wohngemeinde.

Art. 13 *Erweiterte Angebote*

¹ Die Gemeinden können mit Leistungsanbietern Vereinbarungen abschliessen, namentlich über zeitlich erweiterte oder örtlich und inhaltlich spezifizierte Angebote.

3. Unterstützung und Qualitätssicherung

Art. 14 *Unterstützung der frühkindlichen Entwicklung*

¹ Im Rahmen von jährlichen systematischen Umfragen wird der sprachliche Entwicklungsstand von vorschulpflichtigen Kindern erhoben.

² Familien, deren Kinder erhebliche Rückstände insbesondere bei den Deutschkenntnissen aufweisen, werden auf entsprechende Förderangebote hingewiesen.

³ Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen ein Jahr vor Kindergartenentritt verpflichten, geeignete Förderangebote zu besuchen.

Art. 15 *Controlling und Qualitätssicherung*

¹ Der zuständigen Fachstelle obliegt die fachliche Aufsicht über alle Anbieter. Sie kann bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren.

² Sie kann Vorgaben machen und Empfehlungen abgeben, namentlich zur Ausbildung von Fachpersonen und über den Betreuungsschlüssel.

³ Sie sorgt für eine externe Qualitätssicherung.

⁴ Sie überprüft die Wirksamkeit der Unterstützung durch die öffentliche Hand.

II.

GS IV B/1/3, Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 1. August 2017), wird wie folgt geändert:

Art. 105 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 105a Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

